



SJ Hamm • Holger Reinert • Werver Platz 20 • 59174 Kamen

An
alle Vereine und Jugendvertreter
des Schachbezirks Hamm

1. Bezirksjugendleiter

Holger Reinert
Werver Platz 20
59174 Kamen

Tel.: 02307 43623
Mail: hb24reinert(at)unitybox.de
Web: schachjugendhamm.wordpress.com

Datum: 21. Juni 2018

Anträge an die Jugendversammlung der Schachjugend Hamm

Jugendversammlung am 30. Juni 2018 in Hamm

Liebe Schachfreunde,

der Jugendvorstand der Schachjugend Hamm stellt folgende Anträge an die Jugendversammlung der SJ Hamm:

1. Antrag:

Die Jugendversammlung möge die aus der Anlage ersichtliche Jugendordnung beschließen, womit die bisherige Jugendordnung sowie die Geschäftsordnung ihre Gültigkeit verlieren.

Begründung:

Die beantragte Jugendordnung fasst die bisher gültige Jugendordnung und Geschäftsordnung zusammen, ergänzt und verändert einige Inhalte:

- 1) Die Existenz und Anwendung der aktuellen Informationstechnologien (Internet, E-Mail) wurden berücksichtigt.
- 2) Als Finanzverwalter der Schachjugend ist nun auch der Geschäftsführer des Bezirks möglich (da der Posten des Kassenleiters des Bezirks die vergangenen Jahre vakant blieb, hatte die Bezirksjugend keinen ordnungsgemäßen Finanzverwalter).
- 3) Die Abstimmungsverfahren und -verhältnisse (auch in der Jugendversammlung) sind überarbeitet worden, da sich diese bisher sowohl widersprochen haben, als auch fragwürdig waren:
 - a) Vereinsjugendleiter und -jugendsprecher hatten bislang kein Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen, wenn sie nicht über eine Mindestanzahl von jugendlichen Mitgliedern (nämlich 3, bzw. 5) verfügten.
 - b) Die Stimmgewichtung hängt im Normalfall von den jugendlichen Mitgliedern des zu vertretenden Vereins ab. Die Geschäftsordnung widerspricht hier der Jugendordnung und negiert dies in Wahlen, da mit der Vorschrift der geheimen Wahl eine Gleichstellung auf jeweils eine Stimme für alle Stimmberechtigten einherging. Betroffene der vorigen Ausführung haben auch hier keine Stimme.

- 4) Das Mindestalter für die Bezirksjugendsprecher ist an das Alter, welches die SVR- und NRW-Jugendordnungen voraussetzen, angeglichen worden.
- 5) Da zu Jugendversammlungen teilweise nur der amtierende Bezirksjugendsprecher anwesend war, war eine ordnungsgemäße Entlastung von eben diesem dann nicht möglich.
- 6) Bezüglich des Jugendturnierschiedsgerichts und des Jugendturnierausschusses wird auf die Begründung von Antrag 3 verwiesen.

2. Antrag:

Unter der Voraussetzung der Annahme von Antrag 1 möge die Jugendversammlung beschließen:

Die folgenden Paragraphen der Jugendordnung der Schachjugend Hamm werden mit sofortiger Wirkung und bis zur positiven Entscheidung der Jugendversammlung über einen gegenteiligen Beschluss außer Kraft gesetzt:

-> § 12 (4) Nr. 3, 4, 7

-> § 13 (11) Hs. 1

-> § 15

Ein Verweis auf diesen Beschluss wird der Jugendordnung angefügt.

Begründung:

Laut Satzung und Geschäftsordnung des Schachbezirkes Hamm erhält die Bezirksjugend einen jährlich von der Mitgliederversammlung des SB Hamm festzusetzenden „Jugendzuschuss“ zur Verwirklichung ihrer Aufgaben. Über diesen Geldbetrag kann die Bezirksjugend frei verfügen. Zu diesem Zweck sind vom Finanzverwalter ein Haushaltsplan für die Bezirksjugend aufzustellen, für diese eine eigene Kasse zu führen, zwei Kassenprüfer von der Bezirksjugend zu wählen, etc.

Seit einigen Jahren wird dieses Verfahren schon nicht mehr praktiziert. Zur Vermeidung von Bürokratie und Arbeitsaufwand reicht die Bezirksjugend ihre Auslagen beim Finanzverwalter der Bezirksjugend (Kassenleiter/Geschäftsführer des Bezirks) ein, welcher diese im Anschluss aus Mitteln des Bezirks begleicht. Ein fester Jugendzuschuss des Bezirks wird nicht beschlossen. Diese Vorgehensweise wird seit geraumer Zeit ohne Probleme angewandt.

Sollte sich die Mitgliederversammlung des SB Hamm dazu entschließen, der Jugend erneut jährlich einen festen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, benötigt die Jugendordnung die vom Antrag betroffenen Verfahrensvorschriften. Aus diesem Grund wird beantragt, diese in der Jugendordnung zu belassen, ihre Wirkung aber bis zum beschriebenen Zeitpunkt aufzuheben.

3. Antrag:

Unter der Voraussetzung der Ablehnung von Antrag 1 möge die Jugendversammlung beschließen:

Die bestehende Jugendordnung wird wie folgt geändert:

ALT: § 4 Organe:

Jugendversammlung, Jugendvorstand und der Sportausschuss bilden die beschlussfähigen Organe der Schachjugend Hamm. Der Jugendvorstand trifft alle notwendigen Entscheidungen, die durch andere Organe oder Ordnungsbestimmungen der Schachjugend Hamm nicht berührt werden.

NEU: § 4 Organe:

Jugendversammlung, Jugendvorstand, Jugendturnierschiedsgericht, Jugendturnierausschuss und der Sportausschuss bilden die beschlussfähigen Organe der Schachjugend Hamm. Der Jugendvorstand trifft alle notwendigen Entscheidungen, die durch andere Organe oder Ordnungsbestimmungen der Schachjugend Hamm nicht berührt werden.

NEU: § 8 Jugendturnierschiedsgericht (JTSG):

1. Das JTSG besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die zu Beginn des Turniers vom Turnierleiter oder Hauptschiedsrichter vorgeschlagen werden. Der Vorschlag wird den Teilnehmern vor Beginn des Turniers veröffentlicht. Bei Turnieren, bei denen eine Betreuung durch offizielle Begleiter vorgeschrieben ist, erfolgt die Wahl des JTSG durch diese. Die Jugendvertreter der Vereine können vorab einen Vertreter benennen. Bei der Zusammenstellung des JTSG sollen möglichst viele Vereine vertreten sein.
2. Das JTSG entscheidet während der Wettbewerbe der SJH, welche die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen, über Proteste gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Turnierleitung und der Schiedsrichter. Über Proteste gegen die Festsetzung von Geldbußen, gegen die Ausschreibung und gegen die Verhängung von Sperren, die über den Wettbewerb, in dem die Sperre ausgesprochen wurde, hinausgehen, entscheidet der Jugendturnierausschuss (JTA) (§ 9).
3. Ein JTSG wird bei allen Meisterschaften eingerichtet, die als Tageturniere oder an direkt aufeinanderfolgenden Tagen ausgerichtet werden.
4. Für ein Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen der Spielordnung der Schachjugend Ruhrgebiet und der Rechts- und Verfahrensordnung der Schachjugend NRW (J-RVO).

NEU: § 9 Jugendturnierausschuss (JTA):

1. Der JTA setzt sich zusammen aus den drei Bezirksjugendleitern, zwei ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern als jeweils ein Vertreter der dem SBH angeschlossenen Vereine. Die Vertreter der Vereine sind die dem SBH gemeldeten geschäftsfähigen Jugendleiter.
2. Im JTA führt einer der Bezirksjugendleiter den Vorsitz, jedoch kann in besonderen Fällen ein anderes Mitglied des JTA zum Vorsitzenden gewählt werden.
3. Jedes Mitglied des JTA hat eine Stimme.
4. Der JTA entscheidet über Proteste oder Berufungen, denen der zuständige Jugendleiter oder das JTSG nicht selbst abhilft, in nicht öffentlicher Abstimmung in der Regel mit fünf in Folge wechselnden Mitgliedern. Ist in einem Fall der Verein oder ein Vereinsmitglied eines Mitgliedes des JTSG direkt oder indirekt betroffen, tritt an seine Stelle das nächste stellvertretende Mitglied.
5. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder wechseln anhand der ZPS-Nummern der jeweiligen Vereine in aufsteigender Reihenfolge.
6. Der JTA kann ohne mündliche Verhandlung auf dem Schriftweg abstimmen.
7. Für ein Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen der Spielordnung der Schachjugend Ruhrgebiet und der Rechts- und Verfahrensordnung der Schachjugend NRW (J-RVO).

Die Nummerierungen der nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend geändert.

Begründung:

Die Schachjugend Hamm benötigt Regelungen zu Rechtsmittelverfahren in ihren eigenen Ordnungen. Nachdem die Schachjugend Nordrhein-Westfalen auf ihrem Kongress die komplette Loslösung des Jugendspielbetriebs vom Allgemeinen Spielbetrieb beschlossen und die Regelungen für den Bereich des SBNRW getroffen hat, wird mit den beantragten Änderungen der eigene, zwingend notwendige Regelbedarf für die SJ Hamm erfüllt.

4. Antrag:

Die Jugendversammlung möge die aus der Anlage ersichtliche Turnierordnung beschließen, womit die bisherige Turnierordnung sowie die Anlage zur Turnierordnung ihre Gültigkeit verlieren.

Begründung:

Die aktuell geltende Turnierordnung (nebst Anlage) ist realitätsfremd. Aus diesem Grund wird sie seit Jahren nicht beachtet, obgleich sie die nötige Grundlage für Jugendmeisterschaften mit Qualifikationsmöglichkeiten darstellt. Die beantragte Turnierordnung hingegen stellt den praktizierten Spielbetrieb der Schachjugend Hamm dar.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Reinert